

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 196

**Verbrechen und Strafe
in der jüdischen Rechtstradition**

Von

Hendrik Pekárek



Duncker & Humblot · Berlin

HENDRIK PEKÁREK

Verbrechen und Strafe in der jüdischen Rechtstradition

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 196

Verbrechen und Strafe in der jüdischen Rechtstradition

Von

Hendrik Pekárek



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2019 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-18163-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58163-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Katerina, Rafael und Yael

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand in mehreren Etappen während meiner Tätigkeit als Research Fellow und Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei den Berliner Studien zum Jüdischen Recht (BSJR), eines Forschungsaufenthalts am Institute on Religion, Law & Lawyer's Work an der Fordham Law School, in den Bibliotheken des Jewish Theological Seminars und der Yeshiva University in New York City sowie später berufsbegleitend während meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt in der Kanzlei Ignor & Partner. Sie wurde – in einer leicht abgewandelten Fassung – im Wintersemester 2018 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen.

Mein besonderer Dank gilt meinen beiden Doktorvätern, den Herren Prof. Dr. Dr. Rabbi Tsvi Blanchard und Prof. Dr. Martin Heger, für ihre Unterstützung, ihren Zuspruch und ihre Geduld. Ohne die warmherzige Betreuung von Prof. Dr. Dr. Rabbi Blanchard, in der er jederzeit bereit war, sein schier unerschöpfliches rabbinisches Wissen der Halacha und jüdischen Geschichte mit mir zu teilen und mir den Weg zu weisen, wäre ich wohl im „Meer des Talmuds“ ertrunken. Auch ist es seinen inspirierenden Vorlesungen und Seminaren, die ich im Grundstudium besucht habe, geschuldet, dass in mir der Wunsch nach einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Jüdischen Rechtstradition aufkam. Desgleichen gebührt Prof. Dr. Heger mein tiefer Dank für seine Förderung meiner Begeisterung für die Strafrechtswissenschaft – nicht erst während der Promotionszeit, sondern bereits während des Studiums –, für die viele Zeit, die er sich für meine Fragen nahm und seinen steten Beistand in organisatorischen Angelegenheiten.

Mein Dank gebührt außerdem den weiteren Mitgliedern der BSJR, den Herren Prof. Dr. Bernhard Schlink, Prof. Dr. Rolf Schieder, Prof. Dr. Christian Waldhoff, Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Prof. Dr. Christoph Möllers und Herrn Dr. Roman Skoblo (S¹), für die Schaffung und Aufrechterhaltung dieses außergewöhnlichen Forschungsprojekts. Ebenso zu Dank verpflichtet bin ich der Meyer-Struckmann-Stiftung für die Förderung der BSJR und das mir gewährte Stipendium sowie dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), dessen finanzielle und ideelle Förderung mir den Forschungsaufenthalt in New York City erleichtert hat. Dank aussprechen möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor und den weiteren Kolleginnen und Kollegen der Kanzlei Ignor & Partner für deren Beistand sowie

meinen ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern aus dem Fachbereich Judaistik am Jüdischen Gymnasium Moses Mendelsohn in Berlin, denen ich meine judaistische Vorbildung verdanke. Mein Dank gilt auch den Rabbinerinnen und Rabbinern Ruth und Reuven Firestone, Gesa und Nils Ederberg sowie Daniel Alter für unzählige intensive Gespräche und kritische Anregungen.

Von Herzen danke ich Frau Cornelia Hanoldt für ihr Lektorat des gesamten Manuskripts, Dr. Anneke Petzsche, Sylvia Wittmer, Stephan Klauser und meinem Vater, Prof. Jürgen Hinz, für die vielen hilfreichen Ratschläge und das Korrekturlesen einzelner Kapitel sowie Frau Dr. Sophie-Christin Holland für die Unterstützung bei den Übersetzungen hebräischer Quellen ins Deutsche.

Schließlich möchte ich mich in Liebe und Verbundenheit bei meiner Mutter, Prof. Katrin Hinz, und meinem Bruder Jan Eric Hinz für Ihre Unterstützung und Förderung auf meinem bisherigen Lebensweg bedanken.

Mein größter Dank aber gilt meiner Frau Katerina, die mich unermüdlich und liebevoll unterstützt, gefördert und gefordert hat, und ohne die ich meine Ziele nicht verwirklicht hätte. *Ahuvati, ani le'dodi ve'dodi li*. Ihr und unseren beiden Kindern widme ich diese Arbeit.

Berlin, im September 2020

Hendrik Pekárek

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
B. Untersuchungsgegenstand und Methodik	24
I. Hintergrund	25
II. Forschungsstand	35
III. Methodische Grundlagen der Untersuchung	41
1. Halachische Quellen	42
2. Der traditionelle Ansatz	43
3. Der historisch-kritische Ansatz	46
4. Diskussion der Methoden	50
5. Kritik an den Methoden	52
6. Fazit für die Untersuchung	55
IV. Terminologische Grundlagen der Untersuchung	58
V. Rechtsdogmatische Grundlagen der Untersuchung	61
1. Die Begriffe Strafe und Straftat	61
2. Die Rechtfertigung von Strafe	62
3. Der Zweck von Strafe	62
4. Die kriminalpolitische Dimension der Strafe	67
VI. Verlauf der Untersuchung	67
C. Das Strafrecht in der biblischen Epoche	69
I. Die in den biblischen Quellen überlieferte Strafrechtsgeschichte	71
1. Von der Schöpfungsgeschichte zur Proto-Patriarchischen Periode ..	72
2. Die Periode der Patriarchen	76
3. Die Periode des Auszugs aus Ägypten	80
4. Die Periode der Richter	81
5. Die Periode der Monarchie	83
6. Die Periode der Eroberung, des Exils und der nach-exilischen Zeit	86
7. Fazit zu den Perioden und Kriminalgeschichten des biblischen	
Rechts	91
II. Das Strafrecht in den Rechtssammlungen der Torah	93
1. Der Dekalog	97
2. Das Bundesbuch	101
a) Historische Einordnung	102
b) Struktur und Regelungssystematik	104
c) Exemplarische strafrechtliche Regelungen im Bundesbuch	106
aa) Beispiel 1: Straftaten gegen das menschliche Leben –	
Exodus 21, 12–14	106

bb) Beispiel 2: Straftaten gegen den menschlichen Körper – Exodus 21, 18–21 sowie 22–25	108
cc) Beispiel 3: Straftaten gegen das Eigentum – Exodus 21, 37 – 22, 3	112
3. Die Gesetzessammlungen der Priester	113
a) Das Heiligkeitsgesetz	114
b) Der Priesterkodex	115
c) Levitische Weisungen	115
d) Exemplarische strafrechtliche Regelungen in den Gesetzessammlungen der Priester	116
aa) Beispiel 4: Die Kasuistik der Tötungsdelikte – Num. 35, 9–34	117
bb) Beispiel 5: Die Bestrafung von Blasphemie – Lev. 24, 10–16	120
4. Die deuteronomischen Gesetze	121
a) Historische Einordnung	122
b) Struktur und Regelungssystematik	124
c) Exemplarische strafrechtliche Regelungen in den deuteronomischen Gesetzen	125
aa) Beispiel 6: Die Gerichtsordnung – Deut. 16, 18–20	125
bb) Beispiel 7: Die Einschränkung des Zeugenbeweises – Deut. 19, 15–21	127
cc) Beispiel 8: „Eglah Arufah“ – Sühne bei einem unbekanntem Täter – Deut. 21, 1–9	129
5. Fazit zu den biblischen Rechtssammlungen	133
III. Die Strafmethodik in der Torah	136
1. Der Bann	137
2. Die Körperstrafe	142
3. Die Geldstrafe	143
4. Die Eved-Strafe	145
5. Die Todesstrafe	150
6. Die Karet-Strafe	154
7. Die Freiheitsstrafe	155
8. Fazit zur Strafmethodik in den biblischen Rechtsquellen	158
IV. Zwischenergebnis	163
D. Das Strafrecht in der post-biblischen Epoche	165
I. Vorbemerkung	165
II. Halachische Midraschim	173
1. Historische Einordnung der halachischen Midraschim	175
2. Beispiele für die midraschische Auslegung im Strafrecht	177
a) Beispiel 9: Mechilta zur Auslegung der Strafbarkeit des Diebstahls	177
b) Beispiel 10: Sifre zur Auslegung der Strafbarkeit des Mordes	185
3. Fazit zu den halachischen Midraschim	198

III. Mischna	200
1. Historische Einordnung der Mischna	202
2. Struktur und Regelungssystematik der Mischna	207
a) Inhaltsüberblick zum Traktat Sanhedrin	209
b) Inhaltsüberblick zum Traktat Makkot	210
3. Das Strafrecht und die Strafmethoden der Mischna	211
a) Der Bann	211
b) Die Körperstrafe	212
c) Die Geldstrafe	215
d) Die Eved-Strafe bzw. Ersatzpflicht	218
e) Die Todesstrafe	221
aa) Die Sekila-Strafe	222
bb) Die Serefa-Strafe	224
cc) Die Hereg-Strafe	225
dd) Die Heneq-Strafe	226
ee) Abgrenzung zwischen den vier gerichtlichen Todesstrafen	226
f) Die Karet-Strafe	227
g) Die Kippah-Strafe	228
4. Der Strafprozess in der Mischna	230
a) Zuständigkeit jüdischer Gerichte	230
b) Verfassung der Gerichte	231
aa) Der einfache Beit Din	232
bb) Der kleine Sanhedrin	232
cc) Der große Sanhedrin	234
c) Anforderungen an die Richter	234
d) Verfahrenssichernde Maßnahmen	236
e) Das Beweisverfahren	236
aa) Die Unzulässigkeit von Geständnissen des Angeklagten	236
bb) Der Zeugenbeweis	237
cc) Die Warnung	238
dd) Die Anforderungen an die Zeugen	238
ee) Die Zeugenvernehmung	239
ff) Der Ausschluss von Zeugenaussagen	240
5. Beispiele für den mischnaischen Kodifikationsstil	241
a) Beispiel 11: Kausalität, Zurechenbarkeit und Konkurrenzen – mSanhedrin IX:1–4	241
b) Beispiel 12: Das verspätete Vorbringen von Beweisen – mSanhedrin III:8	244
6. Fazit zur Mischna	246
IV. Talmud	251
1. Historische Einordnung	253
2. Struktur und Auslegungsprozess	257

3. Das Strafrecht und die Strafmethoden in der Gemara	261
a) Der Bann	261
b) Die Körperstrafe	263
c) Die Geldstrafe	265
d) Die Eved-Strafe	267
e) Die Todesstrafe	267
f) Die Karet-Strafe	268
g) Die Kippah-Strafe	269
h) Zwischenfazit	270
4. Der Strafprozess in der Gemara	271
5. Beispiele für den talmudischen Auslegungsprozess im Strafrecht ...	276
a) Beispiel 13: Die Bedeutung von „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ – Bava Kamma 83b–84a	277
b) Beispiel 14: Die Präklusion von Beweis- oder Wiederaufnahme- anträgen – Sanhedrin 31a	288
c) Beispiel 15: Das Verbot des Indizienprozesses und das Ende der Todesstrafe – Sanhedrin 37a	295
6. Fazit zum Talmud	309
V. Zwischenergebnis	312
E. Das Strafrecht vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit	322
I. Vorbemerkung	322
II. Mischneh Torah und Moreh Nevuchim	341
1. Historische Einordnung und biografische Anmerkungen	341
2. Mischneh Torah	346
a) Die Beweggründe für die Kompilation	347
b) Die Struktur und Regelungssystematik der Mischneh Torah	348
c) Das Strafrecht der Mischneh Torah	354
d) Das Prozessrecht der Mischneh Torah	359
e) Die Strafmethodik der Mischneh Torah	365
aa) Die Todesstrafe	366
bb) Die Karet	367
cc) Die Körperstrafe	367
dd) Der Bann	368
f) Die straftheoretischen Begründungsansätze Maimonides	370
3. Beispiele für den maimonidischen Kodifikationsprozess	371
a) Beispiel 16: Tötungsverbot und Rechtfertigungsgründe – Rotzeach Ush'mirat Nefesh I:1–9	372
b) Beispiel 17: Auslieferungsverbot und Ausnahmen – Hilchot Chovel u'Masik 8:9–11	377
4. Moreh Nevuchim	381
a) Der maimonidische Zweckgedanke im Recht	382
b) Die maimonidische Strafzwecktheorie	389
c) Die maimonidische Strafzumessungslehre	392

5. Fazit zu Maimonides	394
III. Schulchan Aruch	397
IV. Sche'elot u-Teschuwot – Die Responsa-Literatur	401
1. Historische Einordnung	403
2. Beispiele aus der Responsa-Literatur	404
a) Beispiel 18: Zur ausnahmsweisen Zulässigkeit der Todesstrafe – Teschuwot HaRosh 17:8	405
b) Beispiel 19: Die Selbstbelastungsfreiheit und die Verwertung von Indizienbeweisen – Teschuwot Terumat HaDeschen II, 210	418
c) Beispiel 20: Zur Bestrafung eines Totschlägers – Teschuwot Mahari Bruna, 265–266	428
V. Zusammenfassung und Zwischenbilanz	439
F. Schlussbetrachtungen	447
Zusammenfassung in Thesen	471
Literaturverzeichnis	473
Stichwortverzeichnis	516

A. Einleitung

In einer säkularen Gesellschaft erscheint die Erforschung der religiösen Wurzeln unseres Strafrechtssystems auf den ersten Blick entbehrlich.¹ Seit dem Beginn der Aufklärung verstehen wir das Strafrecht als eine souveräne Bastion des modernen Nationalstaates, welche religiös verankerten Begründungsansätzen sowie kurzlebigen Moral- und Gewohnheitsvorstellungen entzogen ist.² Dabei wird jedoch leicht vergessen, dass das säkularisierte Strafrecht – insbesondere dessen straftheoretisches Fundament – nur auf eine sehr kurze Geschichte zurückblicken kann.³ Bei genauerer Betrachtung stellt man fest, dass es keine Straftheorie gibt, die nicht irgendwie in einem religiösen Konzept verwurzelt ist.⁴

Die Herausforderungen, welche die Europäisierung der deutschen Strafrechtsordnung und die weitere Entwicklung des Völkerstrafrechts bieten,⁵

¹ Für eine Einführung in das Forschungsfeld der Rechtsvergleichung im Spannungsfeld zwischen Recht und Religion, siehe *Berman*, *Comparative Law and Religion*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *Oxford Handbook of Comparative Law*, 2008, 738 ff.

² Für diese Beobachtung mit Hinblick auf das Recht im Allgemeinen, vgl. *Berman*, *Comparative Law and Religion*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *Oxford Handbook of Comparative Law*, 2008, 741.

³ Für einen Überblick dazu siehe den Abschnitt „Strafrechtsgeschichte“ (Längsschnitt) in *Hähnchen*, *Rechtsgeschichte*, 42012, 264 ff.; ferner *Müller*, *Der Einfluß der Kirche*, in: Lüderssen (Hrsg.), *Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs: Systematisierung der Fragestellung*, 2002, 69 ff.; *Seelmann*, *Die Relevanz der Theologie*, in: Lüderssen (Hrsg.), *Die Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs: Systematisierung der Fragestellung*, 2002, 95 ff.

⁴ Ähnlich im Ergebnis auch *Roxin*, *Strafrechtliche Grundlagenprobleme*, 1973, 3. Für die gleiche Beobachtung im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Menschenrechte, siehe *Welker*, *Theologie und Recht, Der Staat* 49 (2010), 573, 573.

⁵ Zur Europäisierung des Strafrechts und dessen allgemeinen Herausforderungen siehe einleitend *Hecker*, *Europäisches Strafrecht*, 52015, 5 ff., 22 ff.; *Jähnke/Schramm*, *Europäisches Strafrecht*, 2017, 1 ff. Für die Bedeutung der Europäisierung am Beispiel des Umweltstrafrechts, siehe *Heger*, *Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts*, 2009, 1 ff., 34 ff. Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Europäisierungsprozess, siehe *Schünemann*, *Die Europäisierung der Strafrechtspflege als Demontage des demokratischen Rechtsstaats*, 2014, 9 ff. Für eine – dem Titel zum Trotz – sehr ausführliche Einführung in die Geschichte des Völkerstrafrechts, siehe *Çakmak*, *A Brief History of International Criminal Law and International Criminal Court*, 2017, 9 ff.

verlangen eine tiefgreifende, intradisziplinäre Auseinandersetzung mit der historischen und theologischen Entwicklung des Strafrechts und der Legitimation von Strafe über kulturelle und religiöse Grenzen hinaus;⁶ sie verpflichten uns, zu den Wurzeln – oder besser zum Kern – der Strafrechtstheorie und damit den Anfängen des Strafrechts zurückzukehren.⁷ Zu Recht wird in der deutschen Rechtswissenschaft in jüngerer Zeit betont, dass die theoretischen Grundlagen der westlichen Strafrechtssysteme noch nie vor solche Veränderungen gestellt worden sind.⁸ Die wachsende Internationalisierung und Transnationalisierung des Strafrechts erzeugt eine Komplexität, die für dessen rechtsphilosophische Grundlegung gewaltige Schwierigkeiten birgt. Schlagwortartig auf einen Satz zusammengefasst, lässt sich das Problem auch so formulieren: Wie sollen wir wissen, wohin wir gehen, wenn wir nicht wissen, woher wir kommen?

Diese Arbeit soll einen Beitrag zur Aufarbeitung der europäischen Strafrechtsentwicklung leisten. Dazu entfernt sie sich von Europa und geht weit zurück in die Vergangenheit, um die Entstehungsgeschichte des jüdischen Strafrechts von der Bronzezeit bis zum Beginn der Neuzeit unter literarischen bzw. narrativen, rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Aspekten näher zu beleuchten. Zugleich soll das jüdische Strafrecht mittels des für die deutsche Jurisprudenz so typischen Werkzeugs der „Dogmatik“ für die Rechtswissenschaft zugänglicher gemacht werden.⁹

Für die Rechtsgeschichte, die Strafrechtswissenschaft und die Kriminologie ist die Vornahme vergleichender und historischer Untersuchungen uner-

⁶ Vgl. auch Meyer, Eine Geologie des Strafrechts, ZStW 123 (2011), 1, 1; ähnlich Welker, Theologie und Recht, Der Staat 49 (2010), 573, 573. Zur Problematik der Interdisziplinarität in der deutschen Rechtswissenschaft – insbesondere den denkbaren Extremen des „disziplinären Isolationismus“ einerseits und des „disziplinären Integralismus“ andererseits, siehe auch Jestaedt, Wissenschaft im Recht, JZ 69 (2014), 1, 2–4.

⁷ Der auf *Desiderus Erasmus* zurückführbare *ad fontes*-Ansatz scheint sich in jüngerer Zeit in der Rechtswissenschaft wieder größerer Beliebtheit ausgesetzt zu sehen, was sich in den darauf beziehenden Veröffentlichungen widerspiegelt, siehe etwa den Sammelband von Picotti (Hrsg.), An den Wurzeln des modernen Strafrechts. Siehe ferner auch Schäfer/Schmoeckel/Vormbaum, *Ad fontes!*, 2015.

⁸ Vgl. auch Einleitung zu Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, ⁶⁶2019.

⁹ Der Begriff wird hier im rechtswissenschaftlichen, nicht im theologischen Sinne benutzt. Angelegt an die Definition von Gutmann, soll unter Dogmatik für diese Untersuchung im Groben „die praxisorientierte Reflexion des Rechtssystems, eine Reflexion erster Ordnung, aus der Perspektive nicht des Beobachters, sondern des Teilnehmers“ verstanden werden, siehe Gutmann, Der Holzkopf des Phädrus, JZ 68 (2014), 697, 697. Zu der Besonderheit der deutschen Rechtsdogmatik im nationalen und internationalen Wissenschaftsvergleich, insbesondere aber auch der Bedeutung des Begriffs sowie der Kritikpunkte daran, siehe Jestaedt, Wissenschaft im Recht, JZ 69 (2014), 1, 1, 4 ff.

lässlich.¹⁰ Mit Hinblick auf die strafrechtliche Grundlagenforschung lohnt der Vergleich mit jedem normativen System,¹¹ welches menschliches Verhalten materiell-rechtlich reguliert, prozessual die Einhaltung der Vorschriften durch gerichtliche Beurteilung sicherstellt und schließlich durch Sanktionsverhängung durchsetzt. Zugleich ist die etablierte Strafrechtsgeschichte immer wieder kritisch zu hinterfragen und durch ein neues Prisma zu betrachten.¹²

Die Erforschung der rechtlichen Konzepte religiöser Rechtssysteme kann so im besten Sinne zur Entdeckung von Gemeinsamkeiten oder Ähnlichkeiten führen und Verständnis für Unterschiede fördern.¹³ Die komparative Rechtswissenschaft dient allerdings nicht nur der Entdeckung fremder Rechtskonzepte, sondern auch dem selbstkritischen Hinterfragen eigener wissenschaftlicher Dogmen. Rechtsvergleichung ist damit Teil ständiger Evaluation des eigenen Rechtssystems. Insofern nützt also der Vergleich selbst, wenn er keine Konzepte findet, die es sich zu übernehmen lohnt. Eine Gegenüberstellung von säkularem und religiösem Recht kann dann zumindest verdeutlichen, welche Aspekte des anderen Systems nicht entliehen werden sollten, oder welche stark verändert werden müssen, um für das eigene System praktikabel zu sein.¹⁴

Die Bedeutung der historischen, komparativen und dogmatischen Aufarbeitung des jüdischen Strafrechts begründet sich vor allem dadurch, dass in Europa regelmäßig die „jüdisch-christlichen Werte“ beschworen werden, auf

¹⁰ Dazu ausführlich *Dubber*, *Comparative Criminal Law*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *Oxford Handbook of Comparative Law*, 2008, 1291 ff. Eine vergleichende Betrachtung einer anderen Rechtsordnung ohne Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung birgt die Gefahr, Ähnlichkeiten irrtümlicherweise auf die gleiche Ursache zurückzuführen oder Unterschiede als „System-inhärent“ zu erklären, vgl. *Gordley*, *Comparative Law and Legal History*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *Oxford Handbook of Comparative Law*, 2008, 768.

¹¹ In der historisch-komparativen Forschung ist es höchst umstritten, ob ein in sich geschlossenes nationales „Rechtssystem“, welches von anderen „Rechtssystemen“ abschließend abgrenzbar ist, tatsächlich existieren kann oder ob nicht vielmehr jede Rechtsordnung ein „historischen Amalgam“ verschiedenster Normen aus unterschiedlichen historischen Epochen und Kulturen bildet, siehe auch *Gordley*, *Comparative Law and Legal History*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *Oxford Handbook of Comparative Law*, 2008, 768.

¹² Vgl. *Pritikin*, *Punishment, Prisons, and the Bible: Does Old Testament Justice Justify Our Retributive Culture*, *Cardozo L. Rev.* 28 (2006), 715, 746.

¹³ Vgl. *Stone*, *In Pursuit of the Counter-Text: The Turn to the Jewish Legal Model in Contemporary American Legal Theory*, *Harvard Law Review* 106 (1993), 813.

¹⁴ Ähnlich *Pritikin*, *Punishment, Prisons, and the Bible: Does Old Testament Justice Justify Our Retributive Culture*, *Cardozo L. Rev.* 28 (2006), 715, 746.